## GESTALTUNGSHINWEISE/GESTALTUNGSRICHTLINIEN ZUR DORFERNEUERUNG IM ZUGE DER FÖRDER-MITTELBEANTRAGUNG DURCH PRIVATE HAUSHALTE GEMEINDE HÄMERTEN, JANUAR 1998

<sup>1</sup>gende Punkte sind bei der Beantragung von Fördermitteln unbedingt zu beachten bzw. berücksichtigen und müssen bei der Ausführung von Baumaßnahmen beachtet werden, it Fördermittel gwährt werden könnten:

### DACH

- Eine <u>Neueindeckung</u> ist nur mit <u>Tonziegeln</u> in unglasierter Form in den Farben <u>rot bis braun oder anthrazit</u> zulässig.
- Bei flachen D\u00e4chern d\u00fcrfen Flachdachziegel aus Tonmaterial in den Farben rot bis braun oder anthrazit verwendet werden.
- Bei <u>Fachwerkhäusern</u> hat die Eindeckung mit <u>Biberziegeln</u> rot, unglasiert und unengobiert zu erfolgen.
  - Sollten im Altbestand glasierte Dachziegel vorhanden gewesen sein und noch vorhanden sein bzw. aufgrund der historischen Bausubstanz vermutet werden, so können diese zugelassen werden, wenn nach Einzelprüfung diesem zugestimmt wird.
- d) Andere Eindeckungsarten wie Schiefer sind in Sonderfällen auch möglich. Dieses muß aber objektabhängig im Einzelfall geprüft werden.
- e) <u>Dachflächenfenster</u> sind nur zwischen den vorhandenen Sparren in den vorhandenen Sparrenabstandsbreiten zulässig, jedoch nicht f\u00f6rderf\u00e4big. M\u00f6glichst sollten Dachfl\u00e4chenfenster nur in R\u00fcckseiten, in Bereichen, die nicht vom \u00f6fentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, eingebaut werden.
- f) <u>Gaupen und Erker</u> müssen sich der Umgebung in Dachform und -fläche anpassen. Die Proportionen, Formen und Materialien, müssen mit dem Dach eine Einheit bilden. Aufbauten haben sich unterzuordnen. Es ist auf die umgebene Bebauung und die dort vorhandenen Dachaufbauten Bezug zu nehmen.
- g) <u>Rinnen und Fallrohre</u> sind aus Zinkblech zu erstellen. Kunststoffrinnen und Kunststoff-Fallrohre sind nicht förderfähig.

# 2. FENSTER UND AUBENTÜREN/GARAGENTORE UND -TÜREN

- a) <u>Fenster und Außentüren sowie Garagentore und -türen</u> müssen aus <u>Holz</u> gefertigt sein.
- b) <u>Fenster</u> müssen <u>mehrflüglig</u>, zwei- bis dreiflüglig, je nach Bestand bzw. Gebäude gefertigt werden.

Sollten im Bestand neuere Fenster in einflügliger Form vorhanden sein, so muß hier auch eine mindestens zwei- bis dreiflüglige Form mit Stulpausbildung, evtl. auch mit Oberlicht, erfolgen.

Es müssen Detaile der Fenster mit dem Fördermittelantrag eingereicht werden. Dieses gilt auch für Haustüren.

- c) <u>Außentüren</u> dürfen <u>maximal</u> 1/3tel ihrer Fläche als Glasfläche erhalten.
  Das untere Feld muß geschlossen sein. Es ist nichtgewölbtes Glas einzubauen.
- d) Die <u>Farbe der Fenster</u> ist in <u>weiß</u> zu gestalten. In Ausnahmefällen ist auch eine andere Farbgebung möglich. Dieses bedarf einer Einzelprüfung.
- e) Die *Farben der Türen und Tore* sollen *nicht* in *weiß* erstellt werden, sondern in einem gedeckten anderen Farbton, z. B. <u>dunkelgrün</u> (moosgrün) oder braun.

Auf die umgebenen Türen und den Bestand ist zu achten.

- f) <u>Sprossen</u> und <u>Kämpfer</u> müssen <u>glasteilend</u> sein. Sprossen im Glaszwischenraum bei den <u>Fenstern</u> sind nicht zulässig.
- g) Kunststoff- oder Metallfenster und -Türen zu Straßenseiten sind nicht förderfähig, zu Rückseiten sind diese zulässig, werden aber nicht gefördert (vom Straßenbereich nicht einsehbare Fenster).
- h) Fensterläden sind möglichst zu erhalten und sind förderfähig.
- Rolläden sind nur f\u00f6rderf\u00e4hig, wenn sie im Altbestand nachweisbar sind und innenliegend sowie aus Holz sind.

# 3. FASSADEN

- a) <u>Vorhandene Fassaden,</u> besonders Fachwerk- und Verblendfassaden <u>sind</u> <u>zu sanieren</u> (reinigen, ausbessern, neu verfugen, neu anputzen).
- b) <u>Verkleidungen von Fassaden</u> können nur in Ausnahmefällen, nach Einzelprüfung zugestimmt werden.

### NOCH FASSADEN:

- c) <u>Vorhandene Putzfassaden</u> sind mit glattem Putz bzw. Reibeputz und Putzfaschen zu gestalten. Hier kann evtl. die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems von außen her nach Einzelfallprüfung zugestimmt werden.
- d) Bei Verkleidungen, Anbringung von <u>neuem Putz</u> und Sanierputz sowie Neuverputzung und Wärmedämmverbundsystemen sind <u>keine grellen Farben</u> und Verkleidungen anzubringen. Die Farben haben sich der Umgebung anzupassen.

Bei Neuverputzung bzw. Änderung des Anstriches hat der Ton in einem Pastellton zu erfolgen.

- e) <u>Sockelverkleidungen aus Fliesen</u> oder <u>glänzenden Klinkern</u> sind nicht f\u00f6rderf\u00e4ltig.
- f) Bei Putzfassaden ist der Sockel zu verputzen, bei Klinkerfassaden könnte dieser geputzt werden oder in einem Klinker aus dem gleichen Material wie die darüber befindliche Klinkerfläche erstellt werden.
- g) Bei <u>Putzfassaden</u> sind um die Fenster <u>umlaufende Putzfaschen</u> als Positivoder Negativfaschen anzuordnen. Diese müssen sich farblich gegenüber dem Putz absetzen.
- h) Das Vorgenannte (Pkt. g) gilt für Hauseingangstüren und Nebentüren.

# ZÄUNE, EINFRIEDUNGEN

- a) <u>Zäune und Einfriedungen</u> sollten nach historischem Bestand erhalten und saniert werden.
- b) Das Material der Einfriedung hat sich an das Haus, zu dem der Zaun gehört, anzupassen, je nachdem was vorhanden ist, entweder Putz mit Anstrich wie Gebäude oder Verblend wie Gebäude.

# eingestellt bei www.b-planpool.de

# ALLGEMEINE HINWEISE

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für Maßnahmen, bei denen statische Veränderungen am Gebäude durchgeführt werden und bei denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird sowie evtl. auch bei anderen Maßnahmen gem. Bauordnung des Landes Sachsen-Anbalt eine Baugenehmigung durch den Landkreis Stendal zu erteilen ist.

Die Antragstellung für Fördermittel ersetzt nicht die Einreichung eines Bauantrages.

Vor Durchführung der Maßnahmen haben sich die Antragsteller beim Landkreis Stendal darüber zu erkundigen, ob ihre Baumaßnahme baugenehmigungsfrei ist. Es wird empfohlen, sich dieses auch, sofern die Baugenehmigungsfreiheit besteht, schriftlich bestätigen zu lassen. Das Bauamt des Landkreises Stendal ist unter der Rufnummer 03931-6060 zu erreichen.

Für Rückfragen steht auch das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde, Herr Schreiber, Telefon: 039322-930, zur Verfügung, wobei darauf hingewiesen wird, daß die Genehmigungsbehörde von Bauanträgen nur der Landkreis Stendal ist.

Sollten Bauanträge erforderlich sein, so sind diese incl. der benötigten Unterlagen beim Landkreis Stendal in mindestens 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, daß vor Erteilung einer Baugenehmigung, auch wenn die Fördermittel bewilligt sind, nicht mit den Baumaßnahmen begonnen werden darf.

aufgestellt:

Tangermünde, den 01.12.1997/ Änderung: 2201.1998/23.01.1998 geändert nach Besprechung mit dem Arbeitskreis am 22.01.1998

Jensen Architekt

Festgelegt durch Gemeinderat der Gemeinde Hämerten, gem. Abstimmund vom 23.01.1998.

Durchschlag: ALF, Frau Hübner

VWG Tangermünde, Frau Funk

Gemeinde Hämerten, Herr Bürgermeister Ringleb

Ingenieurbüro Jakob, Stendal